

DEUTSCHES SPORTSCHIEDSGERICHT
Einzelschiedsrichter

DR. MARIUS BREUCKER
Charlottenstraße 22
70182 Stuttgart

Az.: DIS-SV-SP(ER)-01/08

B e s c h l u s s

Im Schiedsgerichtsverfahren nach der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung
- Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz -

Herr Charles Friedek,
Hamberger Straße 38 A, 51381 Leverkusen

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bornheim, v. Rosenthal & Kollegen,
Vangerowstraße 20, 69115 Heidelberg

gegen

Deutscher Leichtathletik-Verband e. V.,
vertreten durch den Präsidenten Dr. Clemens Prokop
Alsfelder Straße 27, 64289 Darmstadt

- Antragsgegner-

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Anne Jakob, LL.M.,
c/o DLP GmbH,
Alsfelder Straße 27, 64289 Darmstadt

erlässt das Schiedsgericht bestehend aus dem Einzelschiedsrichter Rechtsanwalt Dr. Marius Breucker am 19. Juli 2008

wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung folgenden

Beschluss:

1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, spätestens bis Montag, den 21. Juli 2008, 10.00 Uhr dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) den Antragsteller zur Nominierung als Teilnehmer an den Olympischen Spielen 2008 in Peking für den Leichtathletik-Wettbewerb Dreisprung vorzuschlagen.
2. Der Antragsgegner hat die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen.
3. Der Streitwert für das Verfahren wird auf 20.000,- € festgesetzt.

I. Tatbestand

Der Antragsteller begehrt im schiedsgerichtlichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes die Verpflichtung des Antragsgegners, ihn zur Nominierung gegenüber dem Deutschen Olympischen Sportbund für den Leichtathletikwettbewerb Dreisprung bei den XXIX. Olympischen Sommerspielen 2008 in Peking vorzuschlagen.

Der Antragsteller ist professioneller Leichtathlet in der Disziplin Dreisprung. Der Antragsgegner ist der für Leichtathletik zuständige Deutsche Spitzensportverband.

Die Parteien schlossen am 24. November 2006/4. Januar 2007 eine Athletenvereinbarung, in welcher sie die gegenseitigen Rechte und Pflichten bei Ausübung des Leichtathletiksports regelten.

Die Parteien trafen unter anderem folgende Vereinbarungen:

2.2.1 Der DLV nominiert den Athleten für Einsätze in der Nationalmannschaft auf der Grundlage der verbindlichen DLV-Nominierungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung. Diese werden dem Athleten jeweils zu Beginn des Kalenderjahres zur Kenntnis gegeben. Ausgenommen sind Nominierungen für die Olympischen Spiele, die in der Zuständigkeit des nationalen Olympischen Sportbundes (DOSB) liegen. Hier schlägt der DLV dem DOSB den Athleten, soweit zutreffend, auf der Grundlage der DOSB-Nominierungsrichtlinien vor.

2.2.2 Der DLV trägt die notwendigen Kosten für die Entsendung des Athleten als Mitglied der Nationalmannschaft gemäß der jeweiligen Jahresplanung des DLV.

Am 6. Dezember 2007 verabschiedete der Antragsgegner die Nominierungsrichtlinien 2008. Hierin ist unter anderem geregelt:

1. Präambel

[...]

Die Nominierung für die Olympischen Spiele erfolgt durch den DOSB auf Vorschlag des Vizepräsidenten Leistungssport des DLV auf der Grundlage der mit dem DOSB zum 06.12.2007 abgestimmten Nominierungsanforderungen.

Grundsätzlich sollen zu den jeweiligen internationalen Jahreshöhepunkten diejenigen Athletinnen und Athleten nominiert werden, die zum Nominierungszeitpunkt bestmögliche Platzierung beim Saisonhöhepunkt erwarten lassen. Dabei werden die absolute Jahresleistung, die Leistungsentwicklung in der Saison, die Konstanz der Leistung und der unmittelbare Vergleich mit Konkurrenten bei den festgelegten Nominierungswettkämpfen sowie die Platzierung in der aktuellen Welt- bzw. europäischen Bestenliste zum Nominierungszeitpunkt bewertet.

Die Nominierungsrichtlinien des DLV haben sich langfristig bewährt, sie führen zu mehr Verständnis, Sicherheit und Transparenz der Nominierungen. Sie werden weiterhin klug angewendet; Abweichungen von den festgeschriebenen Normen gibt es, wenn das internationale Leistungsbild zum Nominierungszeitpunkt eine veränderte Prognose der Endkampfchance ergibt. Auf die zweifache Normerfüllung wird dann verzichtet, wenn entweder eine Spitzenleistung auf sicherem Endkampfniveau erzielt wurde und/oder die Dichte der weiteren Leistungen knapp unterhalb der festgeschriebenen Norm eine besonders hohe Stabilität beweist.

[...]

3. Nominierungen für die Internationalen Wettkampfhöhepunkte 2008

Olympische Spiele, 15.-24.08.2008, Peking/CHN

Die Nominierung für die Olympischen Spiele erfolgt durch den DOSB auf Vorschlag des Vizepräsidenten Leistungssport des DLV auf der Grundlage der mit dem DOSB zum 01.05.2007 und im November 2007 abgestimmten Nominierungsanforderungen, die vom DOSB-Präsidium abschließend am 06.12.2007 verabschiedet wurden.

Nominierungen in den Einzeldisziplinen:

Die Nominierung erfolgt in der Rangfolge erfüllter Nominierungsanforderungen wie folgt:

3.1.1 Erfüllung der Olympianorm (vgl. 3.1.2) im Zeitraum 01.03. bis 06.07.2008 [...] in Rangfolge folgender Wettkämpfe:

- (a) Europacup Superliga (Annecy/FRA, 21./22.06.); [...]
- (b) Deutsche Meisterschaft (Nürnberg, 05./06.07.), [...]
- (c) Olympianormwettkämpfe nach Festlegung im Bundesausschuss Leistungssport, 18. März 2008, und alle GP-, IAAF und EAA-Meetings, sowie offizielle nationale Ausscheidungen und Meisterschaften der IAAF-Mitgliedsverbände im Zeitraum vom 01.2.-06.07.2008 [...]
- (d) Regional- sowie Landesverbandsmeisterschaften der Aktivenklasse.

3.1.2 Die Olympianorm ist dann erfüllt, wenn in den Disziplinen, in denen die 1. und 2. Norm benannt ist, beide Normen mindestens je einmal in einer der unter 3.1.1 benannten Veranstaltungen erreicht wurde.

Die einfache Normerfüllung gilt für die Disziplinen 5.000m, 10.000m, 3.000m Hindernis, im Gehen, Marathonlauf und in den Mehrkämpfen.

Im Hoch-, Weit- und Dreisprung gilt die Olympianorm auch dann als erfüllt, wenn nicht die höhere Normanforderung (mit Erfüllung der IAAF-A-Norm), sondern die alternativ benannte Normanforderung erfüllt wurde. In diesem Fall kann jedoch in den betreffenden Disziplinen nur je ein(e) Athlet(in) nominiert werden.

Die Normen für die Olympischen Spiele 2008 sind im Anhang (siehe Seite 7) tabellarisch dargestellt.

Auf der erwähnten Seite 7 der Nominierungsrichtlinien heißt es unter anderem:

3.1.9 DLV-Olympianorm 2008

	DLV-Norm OS 2008	
Männer	1. Norm	2. Norm
...
Hoch	2,30 m	2,28 m
Stabhoch	5,70 m	2 x

<i>Weit</i>	<i>8,20 m</i>	<i>oder 2 x 8,05 m</i>
<i>Drei</i>	<i>17,10 m</i>	<i>oder 2x 17,00 m</i>
<i>Kugel</i>	<i>20,30 m</i>	<i>2 x</i>
<i>...</i>	<i>...</i>	<i>...</i>

Der Antragsteller gewann am 05./06.07.2008 in Nürnberg die Deutsche Meisterschaft im Dreisprung, ohne jedoch die genannten Normen zu erfüllen.

Auf dem 14. Weseler Springermeeting am 25. Juni 2008, einem Olympianormwettkampf im Sinne der Ziffer 3.1.1 der Nominierungsrichtlinien, erzielte der Antragsteller im Vorkampf im letzten Versuch eine Weite von 17,00 m; im Endkampf, erzielte er im zweiten Versuch eine Weite von 16,98 m und im dritten Versuch eine Weite von 17,04 m. Der Antragsteller gewann den Wettbewerb mit dem Endergebnis von 17,04 m.

Zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt legte der Bundesausschuss Leistungssport fest, dass der Antragsteller Gelegenheit erhalte, die Norm außerhalb der in Ziffer 3.1.1 der Nominierungsrichtlinien genannten Wettkämpfe bis zum 13. Juli 2008 zu erreichen.

Der Antragsteller erzielte auf einem Wettbewerb in Tanger am 13. Juli 2008 bei erlaubtem Rückenwind von 0,1 m/s eine Weite von 16,89 m und bei einem über dem Grenzwert liegenden Rückenwind von 2,3 m/s eine Weite von 17,09 m. Mit der Weite von 17,09 m gewann der Antragsteller den Wettbewerb.

Auf einem Wettbewerb in Luzern am 16. Juli 2008 erreichte der Antragsteller bei erlaubtem Rückenwind von 0,1 m/s eine Weite von 16,89 m; bei über dem Grenzwert liegenden Rückenwind von 2,7 m/s erzielte er eine Weite von 17,01 m und bei einem ebenfalls über dem Grenzwert liegenden Rückenwind von 2,3 m/s eine Weite von 17,09 m. Der Antragsteller gewann den Wettkampf.

Nachdem der Antragsgegner den Antragsteller nicht gegenüber dem DOSB zur Nominierung für die Olympischen Spiele vorgeschlagen hatte, forderte der Antragsgegner mit anwaltlichem Schreiben vom 17. Juli 2008 unter Fristsetzung bis

spätestens zum 18. Juli 2008, 10.00 Uhr auf, den Antragsteller vorzuschlagen. Der Antragsgegner kam dieser Aufforderung nicht nach.

Um eine rechtzeitige Nominierung zu ermöglichen, muss der Antragsgegner den Antragsteller bis zum 21. Juli 2008 gegenüber dem DOSB vorschlagen.

Der Antragsteller ist der Ansicht, er habe die Voraussetzungen der Nominierungsrichtlinien erfüllt, indem er auf dem Nominierungswettkampf in Wesel am 25. Juni 2008 Weiten von 17,00 m und 17,04 m erzielte. Es sei nicht erforderlich, die geforderten Weiten in zwei verschiedenen Veranstaltungen zu erzielen.

Der Antragsteller beantragt:

1. Der Antragsgegner wird verurteilt, unverzüglich spätestens bis Montag, den 21.07.2008, 10.00 Uhr dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) den Antragsteller zur Nominierung als Teilnehmer an den Olympischen Spielen in Peking 2008 für den Leichtathletik Wettbewerb Dreisprung vorzuschlagen.
2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Der Antragsgegner ist der Ansicht, der Antragsteller hätte die Weite von mindestens 17,00 m in zwei verschiedenen Wettkämpfen je einmal erreichen müssen. Der Antragsteller habe zwar auf dem Nominierungswettkampf in Wesel zwei Sprünge mit der Mindestweite von 17,00 m erzielt; gewertet werde insoweit jedoch nur das Wettkampfergebnis von 17,04 m, nicht jedoch der vorherige Versuch von 17,00 m.

Später habe der Antragsteller zwar die erforderliche Weite, jedoch bei unzulässigem Rückenwind erzielt, so dass er im Ergebnis die erforderliche Norm nur einmal erzielt habe und deshalb nicht vorgeschlagen werden könne.

Eine Ausnahme zu Gunsten des Athleten in Abweichung von den Nominierungsrichtlinien komme nicht in Betracht, da der Antragsteller mit der

regelkonform erzielten Weite von 17,04 m derzeit lediglich Rang 27 der aktuellen IAAF-Weltrangliste einnehme und daher keine realistische Endkampfchance besitze.

Der Antragsgegner nahm in einer noch vor Antragseingang am 18. Juli 2008 eingegangenen Schutzschrift Stellung und erhielt den Antrag des Antragstellers nach dessen Eingang am 18. Juli 2008 zur Kenntnis übersandt.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II. Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag ist begründet.

1. Der Antrag ist zulässig.

Die Parteien haben sich mit schriftlicher Schiedsvereinbarung vom 24.11.2006/04.01.2007 nach § 1031 Abs. 1 ZPO wirksam der Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen. Die in der schriftlichen Schiedsvereinbarung erfolgte Bezugnahme auf die Athletenvereinbarung ist nach § 1031 Abs. 3 ZPO zulässig.

Das Deutsche Sportschiedsgericht – Einzelschiedsrichter - ist nach § 20 Abs. 2 DIS-Sportschiedsgerichtsordnung (DIS-SportSchO) vom 1. Januar 2008 in Verbindung mit dem Geschäftsverteilungsplan für den einstweiligen Rechtsschutz zuständig.

Auch die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind erfüllt. Insbesondere hat der Antragsteller den Nachweis der Einzahlung des nach § 20 Abs. 4 DIS-SportSchO erforderlichen Vorschusses erbracht und erklärt, dass kein Hauptsacheverfahren anhängig sei.

Die Parteien haben sich rügelos auf das Verfahren eingelassen.

2. Der Antrag ist begründet.

Der Antragsteller hat sowohl einen Verfügungsanspruch als auch einen Verfügungsgrund glaubhaft gemacht.

a. Es besteht ein Verfügungsanspruch. Der Antragsteller kann vom Antragsgegner verlangen, dass dieser ihn zur Nominierung für die Olympischen Spiele 2008 vorschlage. Der Verfügungsanspruch folgt aus Ziffer 2.2.1 der Athletenvereinbarung vom 24.11.2006/4.1.2007 in Verbindung mit Ziffern 3.1.2 und 3.1.9 der Nominierungsrichtlinien 2008 des Antragsgegners vom 6. Dezember 2007.

aa. Maßgebliche Grundlage für das in Rede stehende Rechtsverhältnis der Parteien ist die Athletenvereinbarung vom 24.11.2006/04.01.2007. In Ziffer 2.2.1 der

Athletenvereinbarung haben die Parteien geregelt, dass der Antragsgegner den Antragsteller auf Grundlage der DLV-Nominierungsrichtlinien zur Nominierung für die Olympischen Spiele dem hierfür zuständigen DOSB vorschlage. Aus der Formulierung „Hier schlägt der DLV dem DOSB den Athleten, soweit zutreffend, auf der Grundlage der DOSB-Nominierungsrichtlinien vor“ ergibt sich die Verpflichtung des Antragsgegners, den Antragsteller bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nominierungsrichtlinie vorzuschlagen, ohne dass dem Antragsgegner ein Ermessen dahingehend verbliebe, den Antragsteller trotz erfüllter Voraussetzungen der Nominierungsrichtlinie nicht vorzuschlagen (BGHZ 110, 323, 326 – Schärenkreuzer).

Maßgeblich sind die konkret geregelten Nominierungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 3.1 der Nominierungsrichtlinien. Erfüllt der Athlet die dort genannten Nominierungsvoraussetzungen, so besteht ein Anspruch auf Vorschlag zur Nominierung (BGHZ 110, 323, 326; *Hohl*, Rechtliche Probleme der Nominierung von Leistungssportlern, S.174). Nur wenn der Athlet die in Ziffer 3.1 genannten konkreten Nominierungsvoraussetzungen nicht erfüllt, ergibt sich aus Absatz 4 der Präambel die Möglichkeit, unter den dort genannten Voraussetzungen zugunsten des Athleten von der Erfüllung der konkreten Voraussetzungen in den Nominierungsrichtlinien abzusehen.

Entscheidend kommt es mithin darauf an, ob der Antragsteller mit den erzielten Weiten von 17,00 m und 17,04 m auf dem Nominierungswettkampf in Wesel am 25. Juni 2008 die in Ziffer 3.1.2 i. V. m. Ziffer 3.1.9 der Nominierungsrichtlinien statuierten Voraussetzungen für die Nominierung erfüllt hat.

bb. Die Parteien haben in Ziffer 2.2.1 der Athletenvereinbarung die Nominierungsrichtlinien ausdrücklich zum Gegenstand ihrer vertraglichen Vereinbarung gemacht. Die Auslegung der vertraglichen Bestimmungen nach §§ 133, 157 BGB ergibt, dass dem Antragsteller ein Anspruch auf Vorschlag zur Nominierung für die Olympischen Spiele zusteht:

(1) Nach einer am Wortlaut orientierten grammatischen Auslegung genügt es, wenn der Antragsteller die in Ziffer 3.1.9 beschriebene „B-Norm“ von mindestens 2 x 17,00 m in einer der in Ziffer 3.1.1 genannten Veranstaltungen erbringt:

(a) Ziffer 3.1.2 der Nominierungsrichtlinie besagt: „Die Olympianorm ist dann erfüllt, wenn in den Disziplinen, in denen die 1. und 2. Norm benannt ist, beide Normen mindestens je einmal in einer der unter 3.1.1 benannten Veranstaltungen erreicht wurde.“ Aus dieser Formulierung ergibt sich nicht, dass die 1. und 2. Norm auf zwei verschiedenen Veranstaltungen erreicht werden müsste.

Entscheidend ist das Verständnis des Satzteilens „beide Normen mindestens je einmal in einer der unter 3.1.1 benannten Veranstaltungen erreicht wurde“. Angesichts der gewählten Formulierung liegt nahe, dass sich das Pronomen „je“ mit der Mengenbezeichnung „einmal“ auf das unmittelbar vorausgehende Subjekt „beide Normen“ bezieht. Auch der logische Sinnzusammenhang spricht dafür, dass die Formulierung „je einmal“ klar stellen will, dass die „beiden Normen“ – also A-Norm und B-Norm – jeweils nur einmal – nicht etwa mehrfach – erfüllt werden müssen. Der Athlet muss demnach grundsätzlich sowohl die A-Norm als auch die B-Norm jeweils einmal erzielt haben, um die Nominierungsvoraussetzungen zu erfüllen. Der Athlet kann also grundsätzlich nicht etwa die B-Norm zweimal erfüllen und damit die Erfüllung der A-Norm obsolet machen (sofern nicht – der allerdings relevante – Ausnahmefall nach Ziffer 3.1.2 Satz 3 vorliegt; dazu unten).

Die Veranstaltungen als solche erwähnt Ziffer 3.1.2 Satz 1 der Nominierungsrichtlinien lediglich mit der Formulierung „in einer der unter 3.1.1 benannten Veranstaltungen“. Damit bringt die Regelung zum Ausdruck, dass die geforderten Normen nicht auf beliebigen, sondern nur auf den unter 3.1.1 genannten Veranstaltungen erfüllt werden kann. Die Formulierung liefert jedoch keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Normen zwingend auf zwei verschiedenen Veranstaltungen erfüllt sein müssen. Im Gegenteil: Die Formulierung „in einer der [...] Veranstaltungen“ legt – wenn überhaupt – eher nahe, dass die Normen in „einer“ Veranstaltung – also gerade nicht in zwei verschiedenen Veranstaltungen – erzielt werden müsse.

Hätte der Antragsgegner zum Ausdruck bringen wollen, dass nicht beide Normen nur je einmal, sondern dass die beiden Normen zwingend auf zwei unterschiedlichen Veranstaltungen erfüllt sein müssten, so hätte er dies unproblematisch in Ziffer 3.1.2 Satz 1 etwa mit der Formulierung regeln können „Dabei sind die 1. und die 2. Norm auf zwei unterschiedlichen Veranstaltungen im Sinne des Ziffer 3.1.1. zu erfüllen“.

(b) Für den Fall des Antragstellers trifft Ziffer 3.1.2 Satz 3 folgende Sonderregelung: „Im Hoch-, Weit- und Dreisprung gilt die Olympianorm auch dann als erfüllt, wenn nicht die höhere Normanforderung (mit Erfüllung der IAAF-A-Norm), sondern die alternativ benannte Normanforderung erfüllt wurde.“ Die Regelung stellt klar, dass der Antragsteller als Dreispringer – insoweit abweichend von Ziffer 3.1.2 Satz 1 – nicht mindestens je einmal die 1. und 2. Norm erfüllen muss, sondern dass in seinem Fall die Erfüllung der 2. Norm (B-Norm) genügt.

Für den Antragsteller als Dreispringer bedeutet die Regelung 3.1.2 Satz 3, dass er mindestens die B-Norm erfüllen, also mindestens zwei Mal 17,00 m erzielen muss. Dies gelang. Eine Anforderung dahingehend, dass die B-Norm in Form von 2x 17,00 m auf zwei verschiedenen Veranstaltungen erzielt werden müsse, liefert Ziffer 3.1.2 Satz 3 nicht. Im Gegenteil: Die Regelung in Ziffer 3.1.2 Satz 3 legt nahe, dass die geforderte eine Norm auch nur auf einer Veranstaltung erfüllt werden muss. Dies ist jedenfalls für die Fälle, in denen die 2. Norm lediglich in einer zahlenmäßigen Größe besteht – wie etwa im Hochsprung mit einem Versuch über 2,28 m – zwingend, da die einmalige Erfüllung der Norm denotwendig nur auf einer Veranstaltung erfolgen kann. Wenn aber für die Disziplinen, bei denen die 2. Norm aus zwei zu erzielenden Weiten besteht – wie im Weit- oder Dreisprung – etwas anderes gelten sollte, so hätte es nahe gelegen, dies in Ziffer 3.1.2 Satz 3 ausdrücklich zu regeln, etwa mit dem Zusatz: „Soweit die 2. Norm in der zweimaligen Erfüllung der dort genannten Weite besteht, müssen die Weiten auf zwei verschiedenen Veranstaltungen im Sinne der Ziffer 3.1.1 erzielt werden.“

Im Ergebnis ergibt sich weder aus Ziffer 3.1.2 Satz 1 noch aus Ziffer 3.1.2 Satz 3, noch aus einer Gesamtschau beider Regelungen das Erfordernis, dass die Normen auf zwei unterschiedlichen Veranstaltungen erfüllt werden müssten.

(2) Eine teleologische Auslegung führt zu keinem anderen Ergebnis: Sinn und Zweck der Regelung des Ziffer 3.1.2 i. V. m. Ziffer 3.1.9 der Nominierungsrichtlinien unter Berücksichtigung der Präambel ist es, nur Athleten mit einem hinreichenden Leistungsstandard zu den Olympischen Spielen zu entsenden. Dies soll grundsätzlich dadurch erreicht werden, dass sowohl die höhere 1. Norm (A-Norm) als auch die darunter liegende 2. Norm (B-Norm) erfüllt wird. Im Falle des Dreisprungs genügt jedoch die Erfüllung einer der beiden Normen, also auch die zweimalige Erzielung der niedrigen Weite.

Für das Verständnis des Antragsgegners, wonach die Normen auf zwei unterschiedlichen Veranstaltungen erzielt werden müsse, spricht der Gedanke, dass damit die Nachhaltigkeit und Konstanz der erzielten Leistungen überprüft werden und damit die Wahrscheinlichkeit einer Wiederholung der Leistung auch bei den Olympischen Spielen erhöht werden kann.

Diese Überlegung ist jedoch nicht zwingend: Denkbar ist auch, dass gerade solche Sportler hohe Chancen auf einen Erfolg bei den Olympischen Spielen haben, die in der Lage sind, konzentriert mehrere Höchstleistungen abzurufen. So ist es etwa bei den Olympischen Spielen erforderlich, binnen kurzer Zeit in der Qualifikation und im Finale nach Regel 180 Nr. 5 und Nr. 8 ff. der Internationalen Wettkampfregeln (IWR) hohe Weiten zu erzielen. Es kann auch Ausdruck eines besonderen Leistungsvermögens sein, wenn es dem Athleten gelingt, eine im Vorkampf erzielte Weite im Endkampf noch einmal zu erhöhen, wie es dem Antragsteller im konkreten Fall auf dem Sprungfest in Wesel gelang. Hierbei wird nicht verkannt, dass im Dreisprung grundsätzlich der beste Versuch als Endresultat und damit als Wettkampfergebnis gewertet wird. Wenn die Parteien jedoch nur die Berücksichtigung des Endresultates – also des Wettkampfergebnisses – gewollt hätten, so hätte es nahe gelegen, dies in den differenziert und detailliert geregelten Nominierungsrichtlinien so festzulegen. Stattdessen begnügten sich die Parteien jedoch damit, die jeweiligen Weiten als Normanforderungen – nicht als „Wettkampfergebnis“ – festzulegen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus einem allgemein in der Leichtathletik üblichen Sprachgebrauch. Denn nicht in allen Fällen wird in Leichtathletikwettbewerben nur ein Ergebnis berücksichtigt: So entscheidet im Dreisprung nach Regel 180 Nr. 20 IWR bei Gleichstand in der besten Weite die zweitbeste Weite über die Platzierung. Auch wenn als „Wettkampfergebnis“ in den Statistiken nur die beste Weite vermerkt wird, gibt es folglich keinen allgemein Grundsatz dahin gehend, dass andere, im selben Wettkampf erzielte Leistungen generell bedeutungslos wären.

Das Verständnis, nur eine Erbringung der Leistungen auf verschiedenen Veranstaltungen garantiere das erforderliche Leistungsniveau für die Teilnahme an den Olympischen Spielen, ist auch aus einem anderen Grund nicht zwingend: Die Qualifikationswettkämpfe erstrecken sich über einen Zeitraum vom 1. März bis 6. Juli

2008 – im konkreten Fall verlängert bis 13. Juli 2008. Es ist zumindest fraglich, ob die Erfüllung der Normen auf zwei verschiedenen Veranstaltungen etwa im März und April eine höhere Gewähr für Höchstleistungen bei den Olympischen Spielen im August bieten als die Erfüllung beider Normen auf einer Veranstaltung Ende Juni.

Im Übrigen bildet für die vertragliche Auslegung der Wortlaut der Formulierung jedenfalls dann die Grenze des möglichen Verständnisses, wenn sich – wie hier - kein hiervon abweichender übereinstimmender Parteiwille feststellen lässt.

(3) Auch die Genese der Nominierungsrichtlinien spricht für die genannte Auslegung: Zwar handelt es sich bei Nominierungsrichtlinien nicht um allgemeine Geschäftsbedingungen (BGHZ 128, 93, 102 - Reiter; *Haas/Adolphsen*, NJW 1996, 2351), so dass § 305c Abs. 2 BGB nicht zu Lasten des Antragsgegners Anwendung findet; gleichwohl ist bei der Auslegung zu berücksichtigen, dass die über die Athletenvereinbarung inkorporierten Nominierungsrichtlinien vom Antragsgegner gestaltet und vorgegeben sind. Ein individuelles Aushandeln dieser Bestimmungen findet in der Praxis nicht statt. Der Antragsgegner ist ein sozial mächtiger Monopolverband, der nach dem verbandsrechtlichen Ein-Platz-Prinzip allein federführend für die Organisation des Leichtathletiksports in Deutschland ist. Die von ihm gestalteten Nominierungsrichtlinien sind für den Antragsteller Voraussetzung seiner Berufsausübung. Im Verhältnis zum Antragsteller hat der Antragsgegner nach § 242 BGB mittelbar dessen Grundrechte, insbesondere Artikel 12 Abs. 1 GG zu berücksichtigen (BGHZ 128, 93, 110; *Haas*, in: *Haas/Haug/Reschke*, Handbuch des Sportrechts, 2005, B, 1. Kap., Rn 52). In diesem Fall gehen verbleibende Zweifel bei der Auslegung zu Lasten des Antragsgegners (OLG Frankfurt am Main, OLGZ 73, 230; vgl. auch BGH NJW 1983, 1904 für den ähnlich gelagerten Fall der Verwendung eines Formulars des Empfängers).

Der Antragsgegner bringt zudem selbst in der Präambel der Nominierungsrichtlinien als Zielvorstellung zum Ausdruck, dass diese für alle Beteiligten, also namentlich für die Athleten, „zu mehr Verständnis, Sicherheit und Transparenz“ führen. Der Antragsgegner kommt damit dem aus der mittelbaren Drittwirkung des Art. 12 Abs. 1 GG erwachsenden Erfordernis nach, berufsrechtlich relevante Regelungen in Vereinsbestimmungen so zu treffen, das hieraus Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigungen für den Verein analog Art. 80 Abs. 1 S. 2 GG hinreichend deutlich werden (*Hohl*, Rechtliche Probleme der Nominierung von Leistungssportlern, 1992, S.

161). Eine fehlende Bestimmtheit der Regelung soll mithin auch nach den in der Präambel niedergelegte Zielen des Antragsgegners nicht zu Lasten des Athleten gehen.

cc. Dem Antragsteller ist eine Berufung auf die ihm günstige Auslegung nicht nach Treu und Glauben verwehrt. Die Gewährung einer weiteren Frist zur Normerfüllung bis zum 13. Juli 2008 durch den Bundesleistungsausschuss, wäre rechtlich nur dann relevant, wenn der Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner erklärt hätte, dass auch aus seiner Sicht die Nominierungskriterien noch nicht erfüllt seien. Hierfür ist jedoch nichts vorgetragen oder ersichtlich.

Allein der Umstand, dass der Antragsteller auch nach dem 6. Juli 2008 an Dreisprungwettkämpfen teilnahm, bedeutet nicht - auch nicht konkludent -, dass er selbst davon ausging, die Olympianorm noch nicht erfüllt zu haben. Vielmehr entspricht die Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen im Vorfeld der Olympischen Spiele dem gewöhnlichen Verhalten eines Berufssportlers. Hierin liegt nicht ohne weiteres ein darüber hinausgehender rechtlicher Erklärungsgehalt. Auch wenn sich der Antragsteller um die Erfüllung des nach Auffassung des Antragsgegners noch ausstehenden Norm bemühte, brachte er allein hierdurch nicht zum Ausdruck, dass er diese Rechtsauffassung der Antragsgegners teile. Auch unter Berücksichtigung des Verbotes des *venire contra factum proprium* ist es dem Antragsteller daher nicht verwehrt, nunmehr um einstweiligen Rechtsschutz nachzusuchen.

dd. Die weiter in Ziffer 3.1.2 Satz 4 formulierte Voraussetzung, wonach im Falle der Erfüllung nur der niedrigeren 2. Norm (B-Norm) in der jeweiligen Disziplin nur je ein Athlet nominiert werden darf, ist erfüllt, da bislang kein anderer Dreispringer für den Männerwettbewerb bei den Olympischen Spielen vorgeschlagen oder nominiert wurde.

Der Antragsteller hat somit auf Grund der verpflichtenden Formulierung in Ziffer 2.2.1 der Athletenvereinbarung i. V. m. Ziffer 3.1.2, 3.1.1. und 3.1.9 der Nominierungsrichtlinien einen verbindlichen Anspruch gegen den Antragsteller, für die Nominierung zu den Olympischen Spielen gegenüber dem DOSB vorgeschlagen zu werden.

ee. Auch eine im Hinblick auf den summarischen Charakter des einstweiligen Rechtsschutzes gebotene Interessenabwägung auf Basis einer alternativen Schadensbetrachtung fällt zugunsten des Antragstellers aus:

Würde dem Antrag stattgegeben, obwohl in der Hauptsache im Ergebnis kein Anspruch besteht, so hätte dies für den Antragsgegner zur Folge, dass er den Antragsteller für die Nominierung zu den Olympischen Spielen vorschlagen müsste, obwohl dieser die Voraussetzungen nach den Nominierungsrichtlinien nicht erfüllt hätte. Der dadurch drohende Schaden läge in den für die Olympiateilnahme erforderlichen finanziellen Aufwendungen und in unter Umständen den Anforderungen des Antragstellers nicht genügenden Leistungen im Wettbewerb. Der hierdurch drohende Schaden erscheint relativ gering. Würde demgegenüber der Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Verfügung abgelehnt, obwohl ihm in der Hauptsache ein Vorschlagsanspruch zustünde, so wäre dies für ihn mit irreparablen ideellen und materiellen Nachteilen verbunden, da sich eine Teilnahme an den Olympischen Spielen 2008 nicht mehr nachholen lässt.

b. Der Antragsteller hat auch die besondere Eilbedürftigkeit und damit den Verfügungsgrund glaubhaft gemacht: Die Olympischen Spiele 2008 in Peking beginnen am 8. August 2008. Der Antragsteller hat unwidersprochen vorgetragen, dass der Antragsteller vom Antragsgegner spätestens bis zum 21. Juli 2008, 10 Uhr gegenüber dem DOSB vorgeschlagen werden müsse, damit er noch rechtzeitig vor Ablauf der vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) gesetzte Frist nominiert werden könne. Die Fristgebundenheit ergibt sich auch aus der Website des Deutschen Olympischen Sportbundes (www.dosb.de).

3. Das Schiedsgericht entschied über den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz wegen der besonderen Dringlichkeit nach § 20.5 DIS-SportSchO ohne mündliche Verhandlung.

4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 35 DIS-SportSchO. Die Höhe der Kosten bleibt einem gesonderten Schiedsspruch vorbehalten.

5. Der Streitwert wird auf 20.000,- EUR festgesetzt.

Datum: 19. Juli 2008

Schiedsort: Köln

Dr. Marius Breucker

Deutsches Sportschiedsgericht

- Einzelschiedsrichter -